

II-2524 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 64.361 -13/69

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten GUGGENBERGER, SUPPAN, DEUTSCHMANN und Genossen, betreffend eine Weisung des Landeshauptmannes von Kärnten an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten.

1173 /A.B.

zu 1196 /J.

Präs. am 2. Mai 1969

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten GUGGENBERGER, SUPPAN, DEUTSCHMANN und Genossen am 26. März 1969 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1196/J, betreffend eine Weisung des Landeshauptmannes von Kärnten an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.) Dem Bundesministerium für Inneres wurde durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten über die gegenständlichen Vorfälle in Völkermarkt und Eberndorf laufend fernschriftlich berichtet. Von der Intervention des Landeshauptmannes von Kärnten bei der Sicherheitsdirektion für Kärnten in dieser Angelegenheit habe ich jedoch im Zuge der auf Grund der vorliegenden Anfrage durchgeführten Erhebungen Kenntnis erlangt.

Zu 2.) Der Landeshauptmann von Kärnten hat dem Sicherheitsdirektor für das Bundesland Kärnten im Zusammenhang mit der Beschädigung einer slowenischen Aufschrift in Völkermarkt mit Schreiben vom 11. März 1969 im Interesse der Festigung des "inneren Friedens" ersucht, derartigen Vorfällen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und die Organe des Sicherheitsdienstes zu erhöhter Aufmerksamkeit aufzufordern, damit eine Wiederholung solcher Vorkommnisse weitmöglichst vermieden werden kann. Die Sicherheitsdirektion für Kärnten hat das gegenständliche Schreiben des Landeshauptmannes nicht als Weisung aufgefaßt, obwohl es seinem Inhalt nach einer solchen nahekommt und daher auch keinen Anlaß gefunden, auf

- 2 -

die mangelnde Zuständigkeit des Landeshauptmannes hinzuweisen.

Zu 3.) Der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Kärnten hat sofort nach Bekanntwerden der gegenständlichen Vorfälle in Völkermarkt und Eberndorf aus eigener Initiative die nachgeordneten Bezirkshauptmannschaften fernmündlich und am 14.3.1969 auch fernschriftlich in Erlaßform angewiesen, die in Betracht kommenden Gendarmeriedienststellen ihres Amtsbereiches strikte anzuweisen, die Exekutivorgane im Rahmen des Patrouillendienstes zur erhöhten Aufmerksamkeit in dieser Beziehung zu verhalten.

Zu 4.) Diese Weisungen des Sicherheitsdirektors für das Bundesland Kärnten sind zum Teil bereits vor dem Einlangen des in Rede stehenden Briefes des Landeshauptmannes von Kärnten ergangen und wären im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch dann in gleicher Form gegeben worden, wenn der Landeshauptmann für Kärnten keinen Brief an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten gerichtet und diese Vorfälle in der Presse keinen Niederschlag gefunden hätten.

Zu 5.) Die Sicherheitsdirektionen sind sich über ihre verfassungsmäßige Stellung im klaren und würden verfassungswidrige Eingriffe eines Landeshauptmannes in ihre Kompetenz ablehnen. Ich habe die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten angewiesen, mir in Hinkunft jeweils unverzüglich zu berichten, wenn auch nur der Anschein einer Weisung des Landeshauptmannes an die Sicherheitsdirektion gegeben wäre, damit ich in die Lage versetzt werde, auch meinerseits die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die strikte Einhaltung der Kompetenzbestimmungen zu gewährleisten.

25. April 1969

Kaussmair